



Promotionsordnung
für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften
der Universität Bayreuth
vom 25. Juli 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Doktorgrad.....	4
§ 2 Prüfungsberechtigung	4
§ 3 Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission.....	5
Abschnitt II: Die Ordentliche Promotion.....	6
§ 4 Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion.....	6
§ 5 Statistische Erfordernisse.....	7
§ 6 Betreuung, Betreuungsvereinbarung	8
§ 7 Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren	9
§ 8 Entscheidung über die Annahme zur Promotion und die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren.....	10
§ 9 Rücktritt.....	10
§ 10 Dissertation.....	11
§ 11 Beurteilung der Dissertation.....	13
§ 12 Prüfungsausschuss.....	14
§ 13 Kolloquium.....	15
§ 14 Gesamtnote der Promotion	17
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation	18
§ 16 Urkunde und Vollzug der Promotion	19
Abschnitt III: Ehrenpromotion	20
§ 17 Ehrenpromotion.....	20
Abschnitt IV: Kooperative Promotionen	20
§ 18 Kooperative Promotionen.....	20
Abschnitt V: Binationale Promotion	21
§ 19 Allgemeines	21
§ 20 Promotionsprüfungsverfahren an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth.....	22
§ 21 Promotionsprüfungsverfahren an der Partnereinrichtung.....	22
§ 22 Gemeinsame Urkunde	23
Abschnitt VI: Weitere Regelungen, Übergangs- und Schlussvorschriften	24
§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	24
§ 24 Einsichtsrecht.....	25
§ 25 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	25
§ 26 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	25
§ 27 Inkrafttreten, Übergangsregelung	26

Anlage 1.....	28
Anlage 2.....	29
Anlage 3.....	30
Anlage 4.....	31

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Doktorgrad

- (1) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften den akademischen Grad Doktor-Ingenieurin oder Doktor-Ingenieur, abgekürzt Dr.-Ing.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die Prüfungsleistungen hinausgehen muss, die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 für die Annahme zur Promotion gefordert werden.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer von der Doktorandin oder von dem Doktoranden verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (4) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften gemäß § 17 den akademischen Grad Doktor-Ingenieurin ehrenhalber oder Doktor-Ingenieur ehrenhalber, abgekürzt Dr.-Ing. E. h. als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder technische Leistungen verdient gemacht haben.

§ 2

Prüfungsberechtigung

¹Prüfungsberechtigte Lehrpersonen (Art. 85 Abs. 1 BayHIG) gemäß dieser Promotionsordnung sind die haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG) sowie die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG) der Fakultät für Ingenieurwissenschaften. ²In begründeten Fällen (insbesondere ERC Starting Grant oder Leitung einer Gruppe im Emmy-Noether-Programm der DFG) kann eine Person nach § 4 Satz 2 und Satz 3 HSchPrüferV Prüfende oder Prüfender einer Dissertation sein; hierüber entscheidet die Promotionskommission. ³Zu Prüfenden können auch Lehrpersonen anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen bestellt werden, soweit sie die nach Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. ⁴Im Übrigen gilt für kooperative Promotionsvorhaben § 18 und im Rahmen binationaler Promotionen Abschnitt V.

§ 3

Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission

- (1) Für die Annahme zur Promotion und die Durchführung der Promotionsprüfungsverfahren ist die Promotionskommission zuständig, soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Die Promotionskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden und drei Professorinnen und Professoren der Fakultät für Ingenieurwissenschaften nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG sowie einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor oder einer nebenberuflichen Hochschullehrerin oder einem nebenberuflichen Hochschullehrer der Fakultät für Ingenieurwissenschaften. ²Die Mitglieder der Promotionskommission werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt. ³Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Promotionskommission und führt die laufenden Geschäfte. ⁴In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende Entscheidungen anstelle der Promotionskommission, die unverzüglich zu unterrichten ist, treffen. ⁵Die Mitglieder der Promotionskommission wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) ¹Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Promotionskommission tagt mindestens zweimal pro Semester.
- (4) ¹Die Entscheidungen der Promotionskommission sind der Bewerberin oder dem Bewerber/der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen. ²Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG unter Beachtung von Art. 20 und Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (6) ¹Die Promotionskommission erstellt Leitlinien für die Qualitätssicherung im Bereich der wissenschaftlichen Anforderungen und der Notengebung sowie für den Inhalt der Betreuungsvereinbarungen. ²Die Promotionskommission berichtet dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung des Promotionswesens.
- (7) ¹Die erweiterte Promotionskommission setzt sich aus den Mitgliedern der Promotionskommission, allen weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG und den entpflichteten Professorinnen und Professoren der Fakultät für Ingenieurwissen-

schaften zusammen. ²Die erweiterte Promotionskommission ist auf Antrag eines Mitglieds innerhalb von zwei Wochen ordnungsgemäß einzuberufen; sie ist zuständig für Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 Satz 5, § 11 Abs. 5 und Abs. 7 sowie § 17 Abs. 3 dieser Ordnung. ³Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Dekanin oder der Dekan. ⁴Die Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Die Ordentliche Promotion

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion

- (1) Für die Annahme zur Promotion muss die Bewerberin oder der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Sie oder er muss ein fachbezogenes Hochschulstudium abgeschlossen haben; Regelabschluss ist die universitäre Diplom- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Masterprüfung an einer Fachhochschule/Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW). Zur Promotion werden auch Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Abschlussprüfung in einem einschlägigen Diplomstudiengang an einer Fachhochschule/HAW mit einer Gesamtnote besser als 2,0 abgelegt und dabei die Regelstudienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschritten haben. Zur Promotion werden auch Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Abschlussprüfung in einem fachbezogenen wissenschaftlichen Bachelorstudiengang an einer Universität oder Fachhochschule/HAW mit einer Gesamtnote von 1,0 abgelegt und dabei die Regelstudienzeit nicht überschritten haben sowie den Nachweis erbringen, dass sie zu den besten 5 % ihres Studienjahrgangs gehören. Die Promotionskommission kann auch Studienabschlüsse in den Ingenieurwissenschaften verwandten Fächern (z. B. Physik, Chemie, Biologie, Technomathematik, Informatik, Wirtschaftsingenieurwesen) als ausreichende Voraussetzung zur Promotion anerkennen. Die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt im Übrigen nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit unter Beachtung von Art. 86 BayHIG. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
 2. Die Promotionskommission kann die Annahme von der Erbringung zusätzlicher Leistungen aus den ingenieurwissenschaftlichen Fächern der Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Ingenieurwissenschaften im Umfang von nicht mehr als 15 Leistungspunkten abhängig machen. Die Prüfungen in den Fächern, in denen zusätzliche Leistungen zu erbringen sind, sind entsprechend den Prüfungsordnungen bzw. den Prüfungs- und Studienordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät entweder mündlich

oder schriftlich zu erbringen. Die Prüfungen müssen jeweils mit mindestens 4,0 bestanden werden. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.

3. Sie oder er darf nicht diese oder eine andere gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.
 4. Sie oder er muss mit einer prüfungsberechtigten Lehrperson gemäß § 2 eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 abgeschlossen haben; ein Anspruch auf das Zustandekommen einer Betreuungsvereinbarung besteht nicht.
 5. Sie oder er darf sich nicht durch ihr oder sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen haben.
- (2) ¹Die Annahme zur Promotion ist vor Begründung des Promotionsverhältnisses über die Dekanin oder den Dekan schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. ²Dem Antrag sind die zum Nachweis der in Abs. 1 genannten Annahmeveraussetzungen erforderlichen Unterlagen und eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht bereits an einer anderen Hochschule oder einer anderen promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth im gleichen Fach zur Promotion angenommen worden ist, beizufügen.
- (3) Mit dem Antrag erfolgt eine Online-Registrierung als Bewerberin oder Bewerber bei der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.
- (4) Die Promotion beginnt mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Annahme zur Promotion durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

§ 5

Statistische Erfordernisse

- (1) ¹Mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion werden zur Umsetzung der im Hochschulstatistikgesetz (HStatG) geregelten Erhebungspflichten der Universität personenbezogene Daten der Doktorandin oder des Doktoranden entsprechend den in § 5 des HStatG geregelten Erhebungsmerkmalen von der promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 1 Abs. 1 des HStatG im Rahmen der Promotion verarbeitet. ²Die Bewerberin oder der Bewerber ist insoweit zur Mitwirkung und zur Angabe von personenbezogenen Daten verpflichtet (Art. 7 Abs. 2 Satz 4 BayHIG).
- (2) ¹Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Bayerische Landesamt für Statistik bezogen auf die Erhebungsmerkmale des HStatG sowie an die Universitätsverwaltung zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik. ²Die Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter den Voraussetzungen des Art. 7 BayHIG.

§ 6

Betreuung, Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Dissertation wird von einer prüfungsberechtigten Lehrperson gemäß § 2 betreut. ²Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften aus, so kann sie oder er bis zu drei Jahre nach ihrem oder seinem Ausscheiden die Betreuung fortführen, wenn sie oder er unter den Voraussetzungen des § 2 prüfungsberechtigt bleibt. ³Eine Professorin oder ein Professor im Ruhestand (§ 4 Satz 1 HSchPrüferV, Art. 60 Abs. 6 BayHIG) kann bis zu vier Jahre nach ihrem oder seinem Ruhestandseintritt die Betreuung fortführen. ⁴Kann die Betreuerin oder der Betreuer einer Promotion diese nicht mehr weiter betreuen, so sorgt die Promotionskommission im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Dissertation. ⁵Professorinnen und Professoren im Ruhestand können innerhalb der Frist nach Satz 3 und mit Zustimmung der erweiterten Promotionskommission auch nach dem Ruhestandseintritt mit Bewerberinnen und Bewerbern ein Betreuungsverhältnis begründen.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer nach Abs. 1 und die Bewerberin oder der Bewerber halten die wesentlichen Eckpunkte der Promotion in einer schriftlichen Vereinbarung (Betreuungsvereinbarung) fest.
- (3) ¹Bei kooperativen Promotionen (§ 18) wird die Dissertation von den beteiligten prüfungs- bzw. betreuungsberechtigten Personen der Universität und der Fachhochschule/HAW gleichberechtigt betreut. ²Sie schließen mit der Bewerberin oder dem Bewerber gemeinsam eine Betreuungsvereinbarung ab.
- (4) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis schriftlich kündigen, wenn
 1. sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist, oder
 2. die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

²Vor der Kündigungserklärung hat die Betreuerin oder der Betreuer der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gründe darzulegen und ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. ³Widerspricht die Doktorandin oder der Doktorand der Kündigung schriftlich, entscheidet die Promotionskommission über die Wirksamkeit der Kündigung. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand kann das Betreuungsverhältnis jederzeit schriftlich kündigen; der Rücktritt vom Promotionsverfahren gemäß § 9 gilt als Kündigung. ⁵Mit der Kündigung endet das Betreuungsverhältnis und die Betreuungsvereinbarung gilt als aufgehoben. ⁶Die Betreuerin oder der Betreuer informiert die Promotionskommission über die Kündigung.

- (5) ¹Im Falle eines Wechsels der Betreuerin oder des Betreuers ist ein Antrag an die Promotionskommission zu stellen. ²Diesem beizufügen ist die gegenseitige Einverständniserklärung mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die bisherige Betreuerin oder den bisherigen Betreuer und der Übernahme des Betreuungsverhältnisses durch die neue Betreuerin oder den neuen Betreuer.

§ 7

Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

¹Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist über die Dekanin oder den Dekan schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. fünf gleichlautende Exemplare der Dissertation, die den Anforderungen gemäß § 10 entsprechen muss,
2. die Bescheinigung über die Annahme zur Promotion,
3. eine eidesstattliche Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden darüber, dass sie oder er die Dissertation selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. Art. 97 Abs. 1 Satz 8 BayHIG), sowie eine aktualisierte Erklärung, dass sie oder er die Dissertation nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat und dass sie oder er nicht bereits diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat,
4. ein tabellarischer Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
5. ein amtliches Führungszeugnis. Bei ausländischen Doktorandinnen und Doktoranden ist ein von der Universität Bayreuth als gleichwertig anerkannter Nachweis vorzulegen. Dies kann ein Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde sein. Falls die Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert ist oder im Staatsdienst des Freistaats Bayern steht, kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden. Aus dem amtlichen Führungszeugnis oder dem Nachweis muss hervorgehen, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand nicht durch ihr oder sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat. Das Führungszeugnis oder der Nachweis darf maximal 6 Monate alt sein,
6. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er keine gewerbliche Promotionsvermittlung und -beratung in Anspruch genommen hat oder nehmen wird,
7. die elektronische Fassung der Dissertation sowie eine Einverständniserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung ihrer oder seiner Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden kann,

8. eine Einverständniserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Ermittlungen durch universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle stattfinden können,
9. ggf. die Anträge nach § 25 und § 26,

³In der Regel ist ein Schreiben der Betreuerin oder des Betreuers den Antragsunterlagen beizufügen, mit der Zusage, das Erstgutachten zu übernehmen sowie einem Vorschlag für die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter und die weitere Prüfende oder den weiteren Prüfenden; in Ausnahmefällen kann die Promotionskommission auf dieses Schreiben verzichten und übernimmt die Benennung der Gutachterinnen und/oder Gutachter sowie der oder des weiteren Prüfenden.

§ 8

Entscheidung über die Annahme zur Promotion und die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) Die Annahme zur Promotion ist zu versagen, wenn die in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (2) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist zu versagen, wenn
 1. keine Annahme zur Promotion erfolgt ist oder
 2. die in § 7 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Doktorandin oder der Doktorand sich aufgrund ihres oder seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
- (3) ¹Die Promotionskommission soll innerhalb von drei Monaten über die Anträge der Bewerberin oder des Bewerbers/der Doktorandin oder des Doktoranden entscheiden. ²Die Entscheidungen über die Anträge auf Annahme zur Promotion oder auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren werden der Bewerberin oder dem Bewerber/der Doktorandin oder dem Doktoranden gemäß § 3 Abs. 4 mitgeteilt.

§ 9

Rücktritt

- (1) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand kann jederzeit von der Promotion zurücktreten, sofern noch kein Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gestellt ist. ²Tritt sie oder er zu einem Zeitpunkt von der Promotion zurück, in dem ihr oder ihm noch keine ablehnende Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zugegangen ist,

gilt die Dissertation als nicht eingereicht. ³Nimmt die Doktorandin oder der Doktorand den Zulassungsantrag zurück, nachdem ihr oder ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt die Promotion als ohne Erfolg beendet. ⁴Darüber erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁵Anträge nach den Sätzen 1 bis 3 sind an die Dekanin oder den Dekan zu richten. ⁶Mit dem Rücktritt von der Promotion gilt die Betreuungsvereinbarung als aufgehoben.

- (2) ¹Im Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer an eine andere Hochschule wechselt und die Doktorandin oder der Doktorand seine Promotion an der neuen Hochschule fortsetzen möchte, ist ein Rücktrittsgesuch an die Dekanin oder den Dekan zu richten. ²Abs. 1 Satz 6 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 10

Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden auf einem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet sein und zur Lösung von wissenschaftlichen Problemen beitragen. ²Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. ³Sie muss die erzielten Ergebnisse in angemessener Form darstellen. ³Die eigenständige wissenschaftliche Arbeit kann in einer monographischen Dissertation oder einer damit gleichwertigen kumulativen Dissertation (vgl. Abs. 6 ff.) bestehen.
- (2) ¹Die Dissertation muss unterschrieben und in Maschinschrift vorgelegt werden; sie muss gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine deutsche sowie eine englische Kurzfassung enthalten, die über Problemstellung und Erkenntnisse Auskunft geben. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. ³Das Deckblatt der eingereichten Arbeit ist entsprechend dem Muster der Anlage 1 bzw. im Rahmen einer kooperativen Promotion entsprechend dem Muster der Anlage 2 zu gestalten.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (4) ¹Im Falle einer monographischen Dissertation muss zusammen mit der Dissertationsschrift mindestens ein, bereits in einer wissenschaftlich anerkannten, einschlägigen Fachzeitschrift mit unabhängiger Begutachtung („Peer Review“) veröffentlichter oder zur Veröffentlichung angenommener Aufsatz vorgelegt werden. ²Der Inhalt der Veröffentlichung muss in thematischer Nähe zum Inhalt der Dissertationsschrift liegen.
- (5) ¹Bei dem Aufsatz nach Abs. 4 muss es sich um einen Forschungsartikel („Research Article“ oder „Full Research Paper“) handeln. ²Die Doktorandin oder der Doktorand muss Erstautorin oder

Erstautor sein. ³Eine geteilte Erstautorenschaft ist möglich; in diesem Falle darf die Erstautorenschaft nur mit einer weiteren Autorin oder einem weiteren Autor geteilt sein und die geteilte Erstautorenschaft muss in der Autorenliste gekennzeichnet sein. ⁴Eine geteilte Erstautorenschaft von zwei Doktorandinnen und/oder Doktoranden desselben Lehrstuhls ist nicht zulässig.

- (6) ¹Mit Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers kann anstelle einer monographischen Dissertation auch eine kumulative Dissertation eingereicht werden. ²Diese besteht aus:
1. mindestens drei bereits in wissenschaftlich anerkannten, einschlägigen Fachzeitschriften mit unabhängiger Begutachtung („Peer Review“) veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen, im engen thematischen Zusammenhang stehenden Aufsätzen, die die Doktorandin oder der Doktorand als Erstautorin oder Erstautor verfasst hat, sowie
 2. einer nicht vorherveröffentlichten Darstellung im Umfang von mindestens 40 Seiten zuzüglich der Verzeichnisse.
- (7) ¹Bei den Fachzeitschriften nach Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 muss es sich zum Zeitpunkt der Annahme des Fachartikels um mindestens Q2 Zeitschriften im jeweiligen Fachgebiet nach den im Wegweiser zur Promotionsordnung benannten Rankings handeln. ²Bei den Aufsätzen nach Abs. 6. Satz 2 Nr. 1 muss es sich um Forschungsartikel („Research Article“ oder „Full Research Paper“) handeln. ³Bei höchstens zwei der Aufsätze darf eine geteilte Erstautorenschaft vorliegen; in diesem Falle darf die Erstautorenschaft nur mit einer weiteren Autorin oder einem weiteren Autor geteilt sein und die geteilte Erstautorenschaft muss in der Autorenliste gekennzeichnet sein. ⁴Eine geteilte Erstautorenschaft von zwei Doktorandinnen und/oder Doktoranden desselben Lehrstuhls ist nicht zulässig.
- (8) ¹Die Darstellung nach Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 soll den thematischen Zusammenhang der Aufsätze nach Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 herstellen, die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext einordnen und den Erkenntnisgewinn darlegen. ²Die Darstellung besteht aus einer Einleitung und einer Synthese. ³Die Einleitung muss deutlich machen, durch welche übergeordnete wissenschaftliche Fragestellung die Aufsätze verbunden sind und welche Aspekte durch die einzelnen Aufsätze jeweils abgedeckt werden. ⁴Die Synthese bezieht sich auf die Gesamtheit der Aufsätze. ⁵Sie muss die Einzelergebnisse der Aufsätze zusammenführen und umfassend diskutieren. ⁶In der Synthese muss die Doktorandin oder der Doktorand schlüssig darstellen, was die Aufsätze in ihrer Gesamtheit zur Beantwortung der in der Einleitung formulierten wissenschaftlichen Fragestellung beitragen.

§ 11

Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Nach der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen als Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter; mindestens eine oder einer von ihnen muss Professorin oder Professor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sein. ²Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist in der Regel die Erstgutachterin oder der Erstgutachter. ³Bei Promotionen, die den Kernbereich des eigenen Fachs überschreiten, soll eine prüfungsberechtigte Lehrperson des anderen Fachs als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter oder als weitere Gutachterin oder weiterer Gutachter bestellt werden.

(2) Bei kooperativen Promotionen (§ 18) werden in der Regel die beiden gleichberechtigten Betreuerinnen und/oder Betreuer der Dissertation der Universität und der Fachhochschule/HAW zu Gutachterinnen und/oder Gutachtern bestellt.

(3) ¹Jede Gutachterin und jeder Gutachter gibt innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel drei Monate nicht überschreiten soll, ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt ein Prädikat nach folgendem Schema:

sehr gut = 1,0 = eine besonders anzuerkennende Leistung;

gut = 2,0 = eine die durchschnittlichen Anforderungen überragende Leistung;

befriedigend = 3,0 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;

unzulänglich = 4,0 = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

³Die Verwendung der Zwischenprädikate

noch sehr gut = 1,5

und

noch gut = 2,5

ist zulässig.

⁴In besonderen Fällen kann „eine ganz hervorragende Arbeit“ für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden (siehe § 14 Abs. 2 Satz 4); die Bewertung der Dissertation richtet sich auch in diesen Fällen nach den Sätzen 2 und 3. ⁵Die Note der Dissertation ist das arithmetische Mittel der von den Gutachterinnen und/oder Gutachtern erteilten Prädikaten entsprechenden Einzelnoten.

⁶Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. ⁷Ist die Note schlechter als „3,00“, so ist das Prädikat der Dissertation „unzulänglich“.

(4) ¹Die Promotionskommission bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die Professorin oder der Professor sein muss, wenn die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter in ihren Bewertungsvorschlägen um mehr als eine

Note abweichen. ²Die Promotionskommission kann prüfungsberechtigte Lehrpersonen als weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellen, wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter dies vorschlägt, oder sofern es die Promotionskommission für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten. ³Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) ¹Die Dekanin oder der Dekan setzt die Dissertation und die Gutachten bei bis zu fünf Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission in Umlauf; auch ein digitaler Umlauf ist möglich. ²Für die Mitglieder der erweiterten Promotionskommission liegt bis zum Abschluss des Umlaufverfahrens – mindestens jedoch für 2 Wochen – ein Exemplar der Dissertation und der Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme aus. ³Auf Verlangen wird Einsichtsberechtigten die elektronische Fassung der Dissertation zur Verfügung gestellt; die Urheberrechte und der Datenschutz sind zu wahren. ⁴Jedes Mitglied der erweiterten Promotionskommission kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder die Einberufung der erweiterten Promotionskommission verlangen. ⁵Wird die Dissertation mit dem Prädikat "befriedigend" oder einem besseren Prädikat bewertet, so ist sie angenommen. ⁶Wird die Dissertation mit dem Prädikat "unzulänglich" bewertet, so ist sie abgelehnt. ⁷§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) ¹Ist die Dissertation abgelehnt, so kann die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntgabe der Ablehnung eine neue Dissertation vorlegen. ²Für das weitere Verfahren gelten die Abs. 1 bis 5. ³Wenn die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der in Satz 1 genannten Frist keine neue Dissertation vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsprüfungsverfahren ohne Erfolg beendet. ⁴§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) ¹Die Promotionskommission oder erweiterte Promotionskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Dissertation, die abgelehnt werden müsste, zur Umarbeitung zurückgeben. ²Die Doktorandin oder der Doktorand kann in diesem Falle anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. ³Sie oder er muss die umgearbeitete oder die neue Dissertation innerhalb der in Abs. 6 Satz 1 genannten Frist vorlegen. ⁴Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachterinnen und/oder Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 6. ⁵Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die umgearbeitete oder die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsprüfungsverfahren ohne Erfolg beendet. ⁶§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) ¹In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 13) vor dem Prüfungsausschuss statt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Professorin oder ein Professor im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, die oder der nicht Gutachterin oder Gutachter sein darf, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Gutachterinnen und/oder Gutachter,
3. eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson im Sinne des § 2.

³Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter im Sinne von Satz 2 Nr. 2 verhindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird, sofern dadurch weniger als zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter mitwirken, für sie oder ihn eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson im Sinne des § 2 zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt.

- (2) ¹Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Promotionskommission unverzüglich nach Annahme der Dissertation bestellt. ²Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt.

§ 13

Kolloquium

- (1) ¹Das Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. ²Sie ist eine wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, ob die Doktorandin oder der Doktorand ihr oder sein Arbeitsgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete vertieft beherrscht sowie aktuelle Entwicklungen ihres oder seines Faches kennt.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand werden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich zum Kolloquium eingeladen. ³Die Einladung der Doktorandin oder des Doktoranden muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin des Kolloquiums erfolgen. ⁴Die Dekanin oder der Dekan kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Ladungsfrist verkürzen.
- (3) ¹Das Kolloquium wird durch einen etwa 20 Minuten dauernden hochschulöffentlichen Vortrag in deutscher Sprache eingeleitet; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Personen als Zuhörende zulassen. ²Das anschließende wissenschaftliche Gespräch dauert etwa 60 Minuten und ist nicht öffentlich. ³Die Promotionskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden gestatten, dass das Kolloquium in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten wird. ⁴Das Kolloquium wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. ⁵Nicht dem Prüfungsausschuss angehörende Mitglieder der Promotionskommission und der erweiterten Promotionskommission sowie weitere prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Fakultät können am wissenschaftlichen Gespräch als Zuhörende teilnehmen. ⁶Die oder der Vor-

sitzende des Prüfungsausschusses kann Fragen von den aufgrund der Regelung nach Satz 5 anwesenden Lehrpersonen zulassen; sie oder er sorgt für einen angemessenen Anteil der Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Prüfungszeit.

- (4) ¹Das Kolloquium findet in Präsenz aller Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Doktorandin oder des Doktoranden statt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann eine oder einer der Prüfenden per Videokonferenz zugeschaltet werden. ³Die Verantwortung für die ordnungsgemäße und zuverlässige technische Durchführung trägt in diesem Falle die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Sollte die oder der Vorsitzende zu dem Schluss kommen, dass aufgrund technischer Schwierigkeiten die ordnungsgemäße Durchführung des Kolloquiums nicht möglich ist, wird das Verfahren abgebrochen; das Kolloquium ist dann neu anzusetzen. ⁵Ein Antrag der oder des betreffenden Prüfenden ist im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit schriftlicher Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden vorab an die Dekanin oder den Dekan zu stellen und von der Promotionskommission zu bescheiden.
- (5) ¹Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer Aussprache der Mitglieder des Prüfungsausschusses und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 11 Abs. 3. ²Bei der Bewertung des Kolloquiums wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet und es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. ³Erreicht eine Doktorandin oder ein Doktorand im Kolloquium nicht mindestens das Prädikat „befriedigend“ (3,00), so ist das Kolloquium nicht bestanden.
- (6) ¹Über den Verlauf des Kolloquiums und die Feststellung der Gesamtnote der Promotion ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Tag des Kolloquiums,
 2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der übrigen Prüfenden,
 3. den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden,
 4. den Gegenstand der Prüfung,
 5. die Noten der Dissertation und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Promotion gemäß 14.
- ³Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und den Prüfenden zu unterzeichnen.
- (7) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand kann das nicht bestandene Kolloquium einmal wiederholen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens des Kolloquiums der Dekanin oder dem Dekan vorliegen. ³In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums zulassen; ein hierauf gerichteter Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden muss der Dekanin oder dem Dekan innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des wiederholten Nichtbestehens des Kolloquiums vorliegen. ⁴Das Promotionsprüfungsverfahren ist ohne Erfolg

beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand den Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb der in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen stellt oder die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des Kolloquiums nicht zulässt oder die Doktorandin oder der Doktorand das Kolloquium auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht. ⁵§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (8) ¹Wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu dem Termin des Kolloquiums nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt, muss sie oder er die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan die Vorlage eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan gemäß Abs. 2 einen neuen Termin. ⁴Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht unverzüglich gemäß Satz 1 anzeigt und glaubhaft macht oder diese Gründe zu vertreten hat, gilt das Promotionsprüfungsverfahren als ohne Erfolg beendet. ⁵§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14

Gesamtnote der Promotion

- (1) Ist das Kolloquium bestanden, stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch drei. ²Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. ³Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

1,00 bis 1,50 = magna cum laude (sehr gut)

über 1,50 bis 2,50 = cum laude (gut)

über 2,50 bis 3,00 = rite (befriedigend).

⁴Wenn

- alle Gutachten die Arbeit mit dem Prädikat „sehr gut“ bewertet haben und
- mindestens eines der Gutachten die Arbeit für eine Auszeichnung vorgeschlagen hat und
- mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses das Kolloquium mit 1,0 bewertet haben und
- mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Auszeichnung der Arbeit befürworten,

wird das Gesamtprädikat „summa cum laude (mit Auszeichnung)“ verliehen.

- (3) Die Gesamtnote sowie die Note der Dissertation sind der Doktorandin oder dem Doktoranden im Anschluss an das Kolloquium von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden mündlich zu eröffnen.
- (4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Zwischenbescheid. ²Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand muss die mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmte endgültige Fassung der Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.
- (2) Zu diesem Zweck muss die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres nach der Aushängung des Zwischenbescheides über das Ergebnis der bestandenen Prüfung 20 Pflichtexemplare in Buch- und Fotodruck unentgeltlich bei der Dekanin oder dem Dekan abliefern.
- (3) ¹Anstelle der in Abs. 2 genannten Pflichtexemplare kann die Doktorandin oder der Doktorand im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Verbreitung der Dissertation
 - über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren nachweisen oder
 - durch Online-Veröffentlichung auf einem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek Bayreuth sicherstellen.

²Das Deckblatt der Endfassung der Dissertation soll entsprechend der Anlage 3 bzw. im Rahmen einer kooperativen Promotion entsprechend der Anlage 4 gefasst werden. ³Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Verlags über die Höhe der Auflage bzw. einer Bestätigung der Universitätsbibliothek über die Online-Veröffentlichung und unentgeltliche Ablieferung von sechs Exemplaren der Publikation in Buch- und Fotodruck bei der Dekanin oder dem Dekan zu erbringen.

- (4) In den Fällen des Abs. 2 muss die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (5) Die Promotionskommission kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängern.
- (6) ¹Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand durch ihr oder sein Verschulden die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte. ²§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (7) In den Fällen des Abs. 3 erster Spiegelstrich kann die Dekanin oder der Dekan die Ablieferungsfrist als eingehalten ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Verlags die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheinen.

§ 16

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) ¹Sind die in § 15 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät für Ingenieurwissenschaften eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.
- (2) Steht der Inhalt der Dissertation im Zusammenhang mit einer beabsichtigten oder erfolgten Patentanmeldung, kann die Dekanin oder der Dekan auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Publikation der abgelieferten Pflichtexemplare der Dissertation um bis zu sechs Monate verzögern, ohne dass der Vollzug der Promotion berührt wird.
- (3) ¹Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion und enthält
- den Namen der Universität und der Fakultät,
 - die Vor- und Zunamen der Doktorandin oder des Doktoranden, Geburtsdatum und Geburtsort,
 - den verliehenen akademischen Grad,
 - den Titel der Dissertation,
 - das Datum des Kolloquiums,
 - das Gesamtprädikat der Promotion,
 - den Namen und die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Bayreuth und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
 - das Siegel der Universität Bayreuth.
- ²Das Datum der Urkunde ist der Tag des Kolloquiums.
- (4) Bei kooperativen Promotionen (§ 18) ist auf der Urkunde auch die beteiligte Fachhochschule/HAW anzugeben.
- (5) ¹Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen und beendet; dadurch erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad nach § 1 zu führen.

Abschnitt III: Ehrenpromotion

§ 17

Ehrenpromotion

- (1) ¹Das Verfahren der Ehrenpromotion ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professorinnen und Professoren im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG der Fakultät für Ingenieurwissenschaften einzuleiten. ²Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) ¹Der Fakultätsrat bestellt mindestens fünf fachlich zuständige Professorinnen und/oder Professoren, von denen mindestens drei anderen deutschen Universitäten angehören sollen, zur Begutachtung der außerordentlichen wissenschaftlichen Leistung, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. ²Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fakultätsrates und der erweiterten Promotionskommission vorzulegen. ³Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben. ⁴Wenn die Gutachten vorliegen, leitet die Dekanin oder der Dekan den Antrag und die Gutachten den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen prüfungsberechtigten Lehrpersonen im Sinne von Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG und § 4 Satz 1 HSchPrüferV zu. ⁵Diese können innerhalb eines Monats nach dem Zugang der in Satz 2 genannten Unterlagen eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (3) ¹Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. ²Der Beschluss des Fakultätsrats setzt einen Antrag der erweiterten Promotionskommission voraus. ³Er erfolgt unter Würdigung der Gutachten, etwaiger Stellungnahmen gemäß Abs. 2 Satz 3 und des Antrages der erweiterten Promotionskommission.
- (4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident und die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

Abschnitt IV: Kooperative Promotionen

§ 18

Kooperative Promotionen

- (1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionen mit Fachhochschulen/HAW sowie die Durchführung von Verbundpromotionen auf der Grundlage der Vereinbarung der bayerischen Hochschulen vom 19. Oktober 2015 im Rahmen der Regelungen dieser Promotionsordnung.

- (2) Die Federführung im Rahmen kooperativer Promotionen liegt bei der Universität Bayreuth.
- (3) Weitere Regelungen können durch Kooperationsvereinbarungen zwischen den Hochschulen getroffen werden.

Abschnitt V: Binationale Promotion

§ 19

Allgemeines

- (1) ¹Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Einrichtung (Partnereinrichtung) verliehen werden. ²Dies setzt voraus, dass
 1. mit der Partnereinrichtung eine von der Promotionskommission genehmigte Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung der Promotion abgeschlossen wurde,
 2. die Partnereinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
 3. die Bewerberin oder der Bewerber bzw. die Doktorandin oder der Doktorand die Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion und die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren sowohl nach dieser Promotionsordnung (§§ 4, 7 und 8) als auch nach den entsprechenden Regelungen der Partnereinrichtung erfüllt,
 4. die Doktorandin oder der Doktorand an jeder der beteiligten Einrichtungen mindestens ein Jahr aktiv tätig ist.

³Auf Antrag eines Mitglieds der Promotionskommission wird für die Genehmigung der Vereinbarung nach Satz 2, Nr. 1 die erweiterte Promotionskommission hinzugezogen. Für binationale Promotionen gelten Absätze 2 und 3 sowie §§ 20-22, soweit nicht die Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 abweichende Regelungen trifft.

- (2) ¹Die Dissertation wird durch eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 2 und ein nach den dortigen Bestimmungen prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnereinrichtung gemeinsam betreut und kann an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth oder an der Partnereinrichtung vorgelegt werden. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. ³Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsprüfungsverfahrens sein.

- (3) Die Benotung der Promotionsleistungen erfolgt nach den Bestimmungen derjenigen Einrichtung, an der die Dissertation vorgelegt wird; die jeweils andere Einrichtung stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

§ 20

Promotionsprüfungsverfahren an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth

- (1) ¹Soll die Dissertation an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth vorgelegt werden, gelten für die Dissertation und deren Beurteilung die §§ 10 und 11. ²Die Betreuerinnen und Betreuer der Dissertation nach § 19 Abs. 2 Satz 1 sollen in der Regel als Gutachterinnen und Gutachter bestellt werden.
- (2) ¹Ist die Dissertation im Verfahren nach § 11 angenommen, so wird sie der Partnereinrichtung zur Zustimmung über den Fortgang des Promotionsprüfungsverfahrens übermittelt. ²Erteilt die Partnereinrichtung diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung gemäß §§ 12 und 13 statt. ³Soweit die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation aus der Partnereinrichtung dem Prüfungsausschuss nicht gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 angehört, ist ihre bzw. seine Bestellung zum Mitglied des Prüfungsausschusses oder die ersatzweise Bestellung eines anderen nach den dortigen Bestimmungen prüfungsberechtigten Mitglieds der Partnereinrichtung in der Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vorzusehen.
- (3) ¹Ist die Dissertation zwar an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth angenommen, die Zustimmung über den Fortgang der Prüfung aber von der Partnereinrichtung verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; die Promotionsprüfung wird nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung fortgesetzt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die mündliche Prüfung seitens der Partnereinrichtung als nicht bestanden bewertet wird.
- (4) Die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare richten sich nach § 15 sowie den gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 getroffenen ergänzenden Vereinbarungen.

§ 21

Promotionsprüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

- (1) ¹Soll die Dissertation an der Partnereinrichtung vorgelegt werden, findet das Prüfungsverfahren nach der Promotionsordnung der Partnereinrichtung Anwendung. ²In der Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers nach § 19 Abs. 2 Satz 1 aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth oder, soweit diese oder

dieser nicht herangezogen werden kann, einer anderen nach dieser Promotionsordnung prüfungsberechtigten Lehrperson aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth als Gutachterin oder Gutachter zur Beurteilung der Dissertation vorzusehen.

- (2) ¹Wurde die Dissertation von der Partnereinrichtung angenommen, so wird sie der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth zur Zustimmung über den Fortgang der Prüfung übermittelt. ²§ 11 Abs. 4 gilt entsprechend. ³Erteilt die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der Partnereinrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ⁴In der Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall die Betreuerin oder der Betreuer nach § 19 Abs. 2 Satz 1 aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth oder, soweit dies nicht möglich ist, ersatzweise eine andere nach dieser Promotionsordnung prüfungsberechtigte Lehrperson aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüferin oder Prüfer angehören muss.
- (3) ¹Wird die Dissertation zwar an der Partnereinrichtung angenommen, verweigert jedoch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth die Zustimmung zum Fortgang der Prüfung, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsprüfungsverfahren kann nach den Bestimmungen der Partnereinrichtung fortgesetzt werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die mündliche Prüfung seitens der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth als nicht bestanden bewertet wird.
- (4) ¹Für die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare gelten die für die Partnereinrichtung maßgebenden Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth zur Verfügung zu stellen sind; alternativ kann einer Veröffentlichung der Dissertation analog § 15 Abs. 3 Sätze 1 und 3 zugestimmt werden. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. ⁴Die Ausfertigung der gemäß § 22 auszustellenden Promotionsurkunde ist von der Erfüllung der Ablieferungspflichten abhängig zu machen.

§ 22

Gemeinsame Urkunde

- (1) ¹Nach dem erfolgreichen Abschluss einer gemeinsamen Promotion wird von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth und der Partnereinrichtung eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Die Urkunde trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie den Bestimmungen der Partnereinrichtung erforderlich sind.

- (2) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde geht hervor, dass die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1 und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.
- (3) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der gemeinsamen Promotionsurkunde soll die äquivalente ausländische Note mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

Abschnitt VI: Weitere Regelungen, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand bei der Promotion getäuscht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) ¹Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Doktorprüfung durch die Promotionskommission nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. ²Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 48 BayVwVfG). ³Der oder dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (Art. 28 BayVwVfG). ⁴Hinsichtlich der Bestimmtheit, Form und Begründung der Entscheidung sind die Vorschriften über das Zustandekommen von Verwaltungsakten (Art. 35 ff. BayVwVfG) zu beachten.
- (3) ¹Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten trifft die Promotionskommission ihre Entscheidung grundsätzlich erst, wenn die Kommission für wissenschaftliche Integrität ihren Bericht abgegeben hat. ²Hat die Promotionskommission in besonderen Fällen bereits vorab entschieden, bleibt die weitere Befassung durch die Kommission für wissenschaftliche Integrität unberührt. ³Ein erklärter Verzicht auf den Doktorgrad hat keinen Einfluss auf die Einleitung und den Fortgang des Verfahrens nach den Sätzen 1 und 2.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 101 BayHIG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des BayVwVfG.

§ 24

Einsichtsrecht

¹Nach Erhalt des Zwischenbescheides nach § 14 Abs. 4 oder nach der erfolglosen Beendigung des Promotionsprüfungsverfahrens kann die Doktorandin oder der Doktorand Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. ²Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Der Antrag ist binnen eines Monats nach Erhalt des Zwischenbescheides nach § 14 Abs. 4 oder der erfolglosen Beendigung des Promotionsprüfungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften zu stellen. ⁴Das Verfahren der Einsichtnahme richtet sich in diesen wie auch anderen Fällen, in denen ein Einsichtsgesuch gestellt wird, nach Art. 29 ff. BayVwVfG.

§ 25

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen die Promotion aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt betrieben werden kann. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 26

Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern/Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Promotionskommission legt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers/der Doktorandin oder des Doktoranden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein

ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Leistungen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber/Doktorandinnen und Doktoranden in besonderen Lebenslagen können bei der Promotionskommission einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Promotionskommission.

§ 27

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am 26. Juli 2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 25. Juni 2021 (AB UBT 2021/046), die durch Satzung vom 30. März 2023 (AB UBT 2023/021) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) ¹Für Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Annahme zur Promotion im Sinne des § 4 der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2021 (AB UBT 2021/046), die durch Satzung vom 30. März 2023 (AB UBT 2023/021) geändert worden ist, gestellt haben, gelten bis zum Abschluss ihrer Promotion weiterhin die Regelungen dieser Promotionsordnung. ²Ein Wechsel in ein Promotionsverfahren nach den Regelungen dieser Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an die Dekanin oder den Dekan möglich.
- (3) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Annahme zur Promotion im Sinne des § 4 der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth vom 15. September 2017 (AB UBT 2017/066) gestellt haben, gelten bis zum Abschluss ihrer Promotion weiterhin die Regelungen dieser Promotionsordnung.
- (4) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsvorhaben im Sinne des § 4 der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth vom 25. Juli 2014 (AB UBT 2014/038) gestellt haben, gelten bis zum Abschluss ihrer Promotion weiterhin die Regelungen dieser Promotionsordnung.
- (5) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren im Sinne des § 4 der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth vom 5. August 2013 (AB

- UBT 2013/025) gestellt haben, gelten bis zum Abschluss ihrer Promotion weiterhin die Regelungen dieser Promotionsordnung.
- (6) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren im Sinne des § 4 oder auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung nach § 5 der Promotionsordnung für die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 15. Januar 2008 (AB UBT 2008/009) in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 5. Juli 2011 (AB UBT 2011/032) gestellt haben, gelten bis zum Abschluss ihrer Promotion weiterhin die Regelungen dieser Promotionsordnung.
- (7) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten der Promotionsordnung vom 15. September 2017 (AB UBT 2017/066) bereits eine Betreuungszusage erhalten haben, finden die Regelungen der Promotionsordnung vom 15. September 2017 (AB UBT 2017/066) mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- die Betreuungszusage tritt an die Stelle der nach § 6 Abs. 2 oder 3 der Promotionsordnung vom 15. September 2017 (AB UBT 2017/066) abzuschließenden Betreuungsvereinbarung
 - Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Promotion nach den Absätzen 4 bis 6 abschließen, werden nach § 4 Abs. 3 online registriert und ihre personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen des § 5 erhoben und verarbeitet.
- (8) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eine Betreuungsvereinbarung mit einer Person nach § 4 Satz 2 oder 3 HSchPrüferV abgeschlossen haben, gilt diese Betreuungsvereinbarung fort; einer Entscheidung durch die erweiterte Promotionskommission nach § 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Satz 2 dieser Satzung bedarf es in diesem Falle nicht.

Anlage 1

(Titel der Dissertation)

Der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
der Universität Bayreuth
zur Erlangung der Würde
Doktor-Ingenieurin/Ingenieur¹ (Dr.-Ing.)
vorgelegte Dissertation

von

(Name)

aus

(Geburtsort)

Erstgutachterin/Erstgutachter¹:

Zweitgutachterin/Zweitgutachter¹:

Lehrstuhl *(Name des Lehrstuhls)*

Universität Bayreuth

(Jahr)

¹ Nichtzutreffende männliche oder weibliche Form bitte löschen. Die Gutachterinnen und/oder Gutachter werden – auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers – von der Promotionskommission bestellt; bei Beantragung der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren sind deshalb keine Namen zu nennen.

Anlage 2

(Titel der Dissertation)

Der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
der Universität Bayreuth
zur Erlangung der Würde
Doktor-Ingenieurin/Ingenieur¹ (Dr.-Ing.)
vorgelegte Dissertation

von

(Name)

aus

(Geburtsort)

Gutachterinnen/Gutachter¹:

Diese Dissertation ist im Rahmen einer kooperativen Promotion mit der *(Name der beteiligten Hochschule)* entstanden.

Lehrstuhl *(Name des Lehrstuhls)*

Universität Bayreuth

(Jahr)

¹ Nichtzutreffende männliche oder weibliche Form bitte löschen. Die Gutachterinnen und Gutachter werden – auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers – von der Promotionskommission bestellt; bei Beantragung der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren sind deshalb keine Namen zu nennen.

Anlage 3

(Titel der Dissertation)

Von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
der Universität Bayreuth
zur Erlangung der Würde
Doktor-Ingenieurin/Ingenieur¹ (Dr.-Ing.)
genehmigte Dissertation

von

(Name)

aus

(Geburtsort)

Erstgutachterin/Erstgutachter¹: *(Name der Erstgutachterin/des Erstgutachters)*

Zweitgutachterin/Zweitgutachter¹: *(Name der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters)*

Tag der mündlichen Prüfung: *(Tag. Monat. Jahr)*

Lehrstuhl *(Name des Lehrstuhls)*

Universität Bayreuth

(Jahr des Erscheinens)

¹ Nichtzutreffende männliche oder weibliche Form bitte löschen.

Anlage 4

(Titel der Dissertation)

Von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
der Universität Bayreuth
zur Erlangung der Würde
Doktor-Ingenieurin/Ingenieur¹ (Dr.-Ing.)
genehmigte Dissertation

von

(Name)

aus

(Geburtsort)

Gutachterinnen/Gutachter¹: *(Name der Gutachterin/ des Gutachters)*
(Name der Gutachterin/ des Gutachters)

Diese Dissertation ist im Rahmen einer kooperativen Promotion mit der *(Name der beteiligten Hochschule)* entstanden.

Tag der mündlichen Prüfung: *(Tag. Monat. Jahr)*

Lehrstuhl *(Name des Lehrstuhls)*

Universität Bayreuth

(Jahr des Erscheinens)

¹ Nichtzutreffende männliche oder weibliche Form bitte löschen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2024 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2024, Az. A 3524 - I/1.

Bayreuth, 25. Juli 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2024 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2024.